

## **Symposium am 8.12.2008 zum Thema „Die Tätigkeit von Spielervermittlern im nationalen und internationalen Sportrecht“**

**Das jährlich am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht statt findende Sportrechtssymposium befasste sich 2008 ausgehend von den rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Spielervermittlern mit den Verschränkungen nationalen und internationalen Rechts einerseits und der Geltungsreichweite von verbandsautonom gesetzten Rechtsregeln andererseits. Die vom Fachpublikum und interessierten Zuhörern aus Wissenschaft und Praxis besuchte Veranstaltung am 8. Dezember gab einen umfassenden Einblick. Das Symposium wurde in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck- Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München veranstaltet.**

Die Beteiligung von Spielervermittlern bei Spielertransfers und sonstigen Vertragsverhandlungen zwischen Sportlern und Vereinen ist ein inzwischen häufiges Phänomen des professionellen Sports. In der Saison 2005/2006 erfolgten seitens der Fußballvereine Honorarzahungen an Vermittler in Höhe von 32 Millionen Euro. Sechsstellige Honorare für die Vermittlung eines Toppspielers ziehen auch einige unseriöse Akteure an. Vor allem im Fußball hat die Tätigkeit der Spielervermittler in den vergangenen Jahren zu einigen Missständen geführt. So wurde durch die Presse aufgedeckt, dass im englischen Fußball Agenten Schmiergelder an Trainer zahlten, damit diese einem wechselwilligen Spieler keine Steine in den Weg legen. Um den Missständen zu begegnen, erließ die Fédération Internationale de Football Association (FIFA) Ende 2007 ein neues Reglement für Spielervermittler, dessen wesentlicher Kern weiterhin in einer Lizenzpflicht für Spielervermittler besteht. Die Deutsche Fußball Liga (DFL) hat 2007 einen Arbeitskreis eingerichtet, um dadurch der Aufforderung der FIFA, das Reglement auf nationaler Ebene umzusetzen, nachzukommen. Ein Entwurf dieser Ausführungsbestimmungen liegt inzwischen vor. Auch auf europäischer Ebene sieht man Handlungsbedarf. Im Weißbuch Sport hält die EU-Kommission die Erarbeitung effektiver Gegenmaßnahmen für erforderlich. Da in den europäischen Staaten kein einheitlicher Rechtsrahmen für die Tätigkeit der Spieleragenten besteht, rufen die Verfasser des Weißbuchs den europäischen Gesetzgeber zum Handeln auf.

Die Reglementierung der Tätigkeit von Spielervermittlern wirft vielschichtige rechtliche Fragestellungen auf. Zunächst werden mit der FIFA und dem DFL privatrechtliche Organisationen „gesetzgeberisch“ tätig. Es stellt sich somit die Frage nach der Einordnung der Reglements in das bestehende Normengefüge und die Reichweite ihrer Wirkungskraft.

Grundrechtlich geschützte Verbandsautonomie und staatlicher Rechtssetzungsanspruch treffen hierbei aufeinander. Das EuG führt hierzu in der Entscheidung Piau/Kommission (Rs. T-193/02) aus:

„Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass die Regelung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die weder den spezifischen Charakter des Sports noch die Organisationsfreiheit der Sportverbände betrifft, durch eine privatrechtliche Einrichtung wie die FIFA, der hierzu keinerlei hoheitliche Befugnisse übertragen worden sind, grundsätzlich mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, besonders soweit es um die gebotene Beachtung der bürgerlichen und wirtschaftlichen Freiheiten geht. Eine solche die Grundfreiheiten berührende Reglementierung einer wirtschaftlichen Tätigkeit fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Träger hoheitlicher Gewalt.“

Das FIFA-Reglement weist darüber hinaus die Besonderheit auf, dass seine Regelungen durch die Lizenzpflicht auch für verbandsexterne Spielervermittler Auswirkungen haben können. In größerem Zusammenhang hierzu stellen sich folgende Fragen: Wie weit reicht die Autonomie der Sportverbände? In welchem Verhältnis stehen internationale und nationale Verbandsregelungen zu staatlichem Recht? Treten durch die neuen Regelungen Konflikte mit europäischem und nationalem Recht auf und wie sind diese zu lösen?

Nach einleitenden Worten von *Reinhard Zimmermann* befasste sich *Johannes Wertenbruch* in seinem Hauptvortrag mit dem rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit von Spielervermittlern in Deutschland. Zunächst erläuterte *Wertenbruch* dabei den sozialrechtlichen Begriff der Arbeitsvermittlung und wies nach, dass die Spielervermittlung keine Erlaubnispflicht nach SGB III bedarf. Jedoch unterfalle das Aushandeln eines Spielervertrages mit dem Verein, das einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der Spielervermittler bilde, dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Da sich infolge des Bosman-Urteils die Laufzeit von Spielerverträgen tendenziell verlängert habe, sei hiermit auch der Bedarf an juristischer Beratung gestiegen. Demzufolge müsse davon ausgegangen werden, dass die Beratung des Spielers bei Vertragsverhandlungen auch eine Rechtsdienstleistung umfasse und nicht lediglich als einfache Rechtsanwendung angesehen werden könne. Uneinheitlich wird in diesem Zusammenhang beurteilt, ob bei der Verwendung des DFL-Mustervertrages auch eine rechtliche Beratungstätigkeit erfolge oder lediglich eine einfache Rechtsanwendung. Der Mustervertrag biete ein standardisiertes Vertragswerk, was für eine einfache Rechtsanwendung spräche. Jedoch gelte es bei den Vertragsverhandlungen, juristische Spielräume auszuloten und diese durch eine möglichst günstige Vertragsgestaltung für den

Spieler nutzbar zu machen. Aus diesen Gründen kam *Wertenbruch* zu dem Ergebnis, dass auch bei der Verwendung des Mustervertrages eine Rechtsberatung erfolge und nicht lediglich eine bloße Rechtsanwendung.

Schließlich unterliegen Spielervermittler bei der Vermittlung von Fußballspielern den Regelungen des neuen FIFA-Spielervermittler-Reglements von 2007. Diese Regelungen werden ergänzt durch die vom Deutschen Fußballbund (DFB) und DFL erarbeiteten Ausführungsbestimmungen. Hierbei stellen sie zwei Probleme:

Zum einen dürfen nach dem Reglement nur von der FIFA lizenzierte Spielervermittler für Spieler und Vereine tätig werden. Damit stellt das FIFA-Reglement an die Arbeitsvermittlung von Fußballspielern höhere Anforderungen als das nationale Recht, wonach die Arbeitsvermittlung erlaubnisfrei ist. Diese Einschränkung hält *Wertenbruch* jedoch mit Verweis auf die Vertragsfreiheit für rechtmäßig. Wenn es den Vereinen im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit erlaubt sei, nur mit lizenzierten Spielervermittlern Spielerverträge auszuhandeln, so könne dies auch durch in der Verbandshierarchie höher stehende Institutionen wie die FIFA oder den DFB in Regelwerken vorgeschrieben werden. Da das FIFA-Reglement bei Verstößen lediglich Sanktionen gegen Spieler und Vereine vorsehe, richte sich das Reglement nicht unmittelbar an die außerhalb der Verbandsstruktur stehenden Spielervermittler. Allein einschlägig bliebe noch das Kartellrecht. Im Hinblick auf die kartellrechtliche Zulässigkeit des FIFA-Reglements teilte *Wertenbruch* die Einschätzung des EuG in der oben bereits erwähnten Piau-Entscheidung.

Zum anderen stelle sich die Frage der Vereinbarkeit des FIFA-Reglements mit nationalem Recht, insbesondere mit den Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), wonach Vertragsverhandlungen eine Rechtsdienstleistung darstellen. Art. 2 Nr. 1 Satz 3 des Reglements enthält jedoch einen Vorbehalt zugunsten nationaler Gesetze. Dieser Vorbehalt führe, so *Wertenbruch*, dazu, dass eine mögliche Kollision von nationalem Recht und Reglement zugunsten des nationalen Rechts gelöst werde. Eine FIFA-Spielervermittlerlizenz entbinde den jeweiligen Spielervermittler somit nicht von der Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Ein Verstoß des FIFA-Reglements gegen nationales Recht bestünde somit nicht.

Abschließend untersuchte *Wertenbruch* die grenzüberschreitende Spielervermittlung. Auch ausländische Spielervermittler, die in Deutschland Spielervermittlung betreiben, unterliegen nach dem Bestimmungslandprinzip dem Rechtsdienstleistungsgesetz (§ 15 RDG). Selbst

wenn der ausländische Spielervermittler nach seinem Heimatrecht Verträge aus handeln dürfe, da eine dem Rechtsdienstleistungsgesetz ähnliche Regelung im Heimatstaat nicht existiere, so verstoße eine Anwendung des Rechtsdienstleistungsgesetzes auf ausländische Spielervermittler nicht gegen die Dienstleistungsrichtlinie. Für rechtsberatende Tätigkeiten gelte nämlich nicht die Dienstleistungsrichtlinie, sondern die Anwaltsrichtlinie. Nach dieser bedürfen ausländische Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtliche Beratungen anbieten, bis auf wenige Ausnahmen einer vergleichbaren Qualifikation.

Im Anschluss an den Hauptvortrag nahmen Vertreter der betroffenen Interessenskreise zum FIFA-Reglement Stellung. *Gregor Reiter*, Geschäftsführer der Deutschen Fußballspieler-Vermittler Vereinigung (DFVV), kritisierte die im FIFA-Reglement vorgesehene Ausnahme für Rechtsanwälte. Nach seiner Ansicht müssen einheitliche Qualitätsstandards gesichert werden und dies erfordere, dass auch Rechtsanwälte die Lizenzprüfung ablegten. Eine Qualitätssicherung könne zudem auch nicht dadurch erfolgen, dass eine Lizenz alle fünf Jahre neu erworben werden müsse. Überzogen sei schließlich auch die Verschuldensvermutung zuungunsten des Spielervermittlers, wenn der Spieler bei einem vermittelten Transfer seinen bestehenden Vertrag gebrochen habe (Art. 22 Nr. 2 FIFA-Reglement). Dem Weißbuch Sport, nach dessen Publikation sich die DFVV sowie eine internationale Interessenvertretung der Spielervermittler gegründet hatte, hielt *Reiter* eine starke Überzeichnung der tatsächlichen Situation vor, die den gesamten Berufsstand unter Generalverdacht stelle.

*Mathias Hain* (Mitgl. d. Spielerrates d. VDV Spielergewerkschaft / FC St. Pauli, Hamburg) betonte, dass gerade junge Fußballspieler oder Spieler, die in ihren Vereinen nicht zu den Stammspielern gehören, auf die Unterstützung von Vermittlern angewiesen seien. Den Beratern und Vermittlern werde von den Spielern großes Vertrauen entgegengebracht, dementsprechend sei es erforderlich, auf Seriosität und Fairness zu achten. Das FIFA-Reglement biete hierfür eine gewisse Gewähr.

Abschließend betonte *Holger Hieronymus* als Mitglied des DFB-Vorstandes, dass ein großes Bedürfnis der Vereine an stabilen Vertragsverhältnissen zwischen Vereinen und Spielern bestehe, die durch eine Zusammenarbeit von Spielervermittlern und Rechtsanwälten erreicht werden können. Den Vereinen sei mit kurzfristigen Vertragslaufzeiten und einfachen Wechselmöglichkeiten der Spieler nicht gedient, da dies die Saisonplanungen erheblich beeinträchtigen könne. Gerade für die Fußballklubs sei eine Reglementierung der Spielervermittlertätigkeit von großer Wichtigkeit. In der Transferperiode 2008 hätten die Vereine 40 Millionen Euro an Provisionen für Vermittlungstätigkeiten gezahlt. Auch wies

*Hieronimus* noch auf eine damit zusammenhängende steuerliche Problematik hin: Die Steuerbehörden beurteilten uneinheitlich, wer Empfänger der Vermittlungsleistung und damit steuerpflichtig ist. Selbst wenn der Verein die Provision gezahlt hat, sähen einige Finanzämter hierin eine Leistung an den Fußballspieler, der einen geldwerten Vorteil erhält. Im Hinblick auf die Ausführungsbestimmungen zum FIFA-Reglement erklärte Hieronymus, dass der DFB ähnlich wie in England, wo eine Registrierungspflicht bestehe, eine Einbindung der Spielervermittler in die Verbandshierarchie anstrebe.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine Diskussion zwischen Referenten und Symposiumsteilnehmern, in der sowohl die angesprochenen Problematiken kontrovers vertieft wurden als auch zusätzliche Aspekte aufgeworfen wurden. So wurde infrage gestellt, weshalb es trotz zahlreicher Scouts der Fußballvereine überhaupt der Spielervermittlung bedürfe. Angesichts der Höhe der gezahlten Provisionen sahen manche Teilnehmer darüber hinaus die Gegenleistungsäquivalenz nicht gegeben.